

Corona-Virus: Handreichung für Arbeitgeber, Arbeitgeberinnen und Selbständige inkl. Kreativwirtschaft

Als Stadt Eberswalde möchten wir die Corona-Krise gemeinsam mit Ihnen möglichst gut bewältigen und wünschen Ihnen für Ihr Unternehmen und Ihre Mitarbeitenden einen möglichst glimpflichen Verlauf. Um die wirtschaftlichen Folgen zu begrenzen, haben wir Ihnen hier alle uns verfügbaren Informationen zu Förderprogrammen und Unterstützungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Krise zum jetzigen Zeitpunkt (16. März 2020, 11Uhr) zusammengestellt. Soweit möglich werden wir diese Liste regelmäßig aktualisieren und entsprechend bereitstellen. Bitte geben Sie uns auch einen Hinweis, wenn Informationen fehlerhaft, unvollständig sind oder auch wenn neuere Informationen vorliegen. Danke!

Ihr Bürgermeister Friedhelm Boginski

Industrie und Handelskammer Ostbrandenburg

Unternehmen, die durch den Corona-Virus in akute betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können sich ab sofort an die Regionalcenter der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden:

Regionalcenter Nordost-Brandenburg
(Landkreise Barnim, Uckermark)
E-Mail: Heinz.roth@wfbb.de
Telefon: 03334/818 77-10

Regionalcenter Ost-Brandenburg
(Landkreise Märkisch-Oderland, Oder-Spree und die Stadt Frankfurt/Oder)
E-Mail: Christoph.ziemer@wfbb.de
Telefon: 0335/283 960-11

Gehaltszahlung bei Quarantäne von Mitarbeitenden

Es greift das Infektionsschutzgesetz. Der Verdienstausfall wird von der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt) geleistet. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung bemisst sich die Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt. Der Arbeitgeber muss die Entschädigung auszahlen und erhält sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde ausgezahlt.

Als Arbeitgeber wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises:

Landkreis Barnim
Gesundheitsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.03334/214-1601



Bundesanstalt für Arbeit (BA) – Kurzarbeitergeld

Der Deutsche Bundestag hat am 13.03.2020 aufgrund der Ausweitung des Coronavirus im Eilverfahren das "Gesetz zur befristeten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld" beschlossen. Per Rechtsverordnung wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld bereits ab 1.03.2020 erleichtert. Darunter fällt auch die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Kurzarbeit bedeutet konkret: Mitarbeiter arbeiten vorübergehend weniger und erhalten im Gegenzug ein entsprechend der geringeren Arbeitszeit reduziertes Entgelt, genannt Kurzlohn. Diesen Kurzlohn zahlt der Arbeitgeber als Entgelt weiter.

Einen Teil der Einbußen für die Mitarbeiter fängt die Bundesagentur für Arbeit (BA) durch das Kurzarbeitergeld auf. Das Kurzarbeitergeld berechnet der Arbeitgeber und zahlt es anschließend zunächst selbst an die Beschäftigten aus. Anschließend beantragt das Unternehmen eine Erstattung bei der BA.

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Die maximale gesetzliche Bezugsdauer beträgt 12 Monate.

Es existieren verschiedene Möglichkeiten, die Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen der Kurzarbeit zu gestalten. Welche das Unternehmen wählt, je nach wirtschaftlicher und betrieblicher Situation, ist entscheidend für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes. Denkbar ist die tägliche Reduzierung der Arbeitszeit ebenso wie die Freistellung an vollständigen Tagen. Wird die Arbeitszeit auf diese Weise insgesamt um 50 Prozent gekürzt, zahlt das Unternehmen einen Kurzlohn von 50 Prozent weiter. Den Verdienstaufschlag der übrigen 50 Prozent fängt die BA durch das Kurzarbeitergeld zu einem großen Teil ab.

Erachtet es ein Unternehmen für notwendig, Kurzarbeit einzuführen, muss es im ersten Schritt eine Anzeige der Kurzarbeit bei der BA erstatten. Nach Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes sind sämtliche Unterlagen, die zur Entscheidung über den Antrag auf Kurzarbeitergeld nötig sind, zusammen mit dem Antrag an die BA zu schicken. Anzeige und Antrag können nur vom Arbeitgeber oder vom Betriebsrat eingereicht werden. Keinesfalls ist der betreffende Mitarbeiter selbst hierzu berechtigt. Die von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten sind zwar Inhaber des Anspruches auf Kurzarbeitergeld, aber nicht legitimiert, den Anspruch gegenüber der BA oder im sozialgerichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

Agentur für Arbeit Eberswalde
Bergerstr. 30, 16225 Eberswalde

0800 4 5555-00 (Arbeitnehmer)*

0800 4 5555-20 (Arbeitgeber)*

*Dieser Anruf ist für Sie kostenfrei.

Mo: 8:00 - 12:00 Uhr
Di: 8:00 - 12:00 Uhr
Mi: 8:00 - 12:00 Uhr
Do: 8:00 - 12:00 und 14:30 - 18:00 Uhr
Fr: 8:00 - 12:00 Uhr
sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

mehr unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?__blob=publicationFile

Bundesministerium für Finanzen

Folgende Maßnahmen sind geplant, um die Liquidität der Unternehmen zu verbessern.

- Die Finanzbehörden werden Stundungen von Steuerschulden gewähren.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Die Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen, werden erleichtert.

Ansprechpartner sind Ihre Sachbearbeiter im für Sie zuständigen lokalen Finanzamt.

Bundesministeriums für Wirtschaft

Kein gesundes Unternehmen soll in die Insolvenz gehen. Dafür ist ein Programm als Schutzschirm für Unternehmen und Beschäftigte aufgelegt.

Hotline des Bundesministeriums für Wirtschaft

Unternehmen: 030/18 61 51 515 – Bürger und Bürgerinnen 030/18 61 56 187

KfW Programme

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Die KfW erleichtert die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität. Die KfW wird dazu die folgenden bestehenden Kreditprogramme auf dem Weg über Ihre Bank nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen für Unternehmen verbessern.

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an ihre Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten:

Das Wichtigste jeweils in Kürze

- 1. KfW-Unternehmerkredit** für Unternehmen, die mehr als 5 Jahre am Markt sind
 - Förderkredit ab 1 % effektivem Jahreszins
 - Bis zu 25 Mio. Euro für Investitionen und Betriebsmittel
 - Für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind

Corona: Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Risikoübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner

2. KfW-Kredit für Wachstum

Der Kredit dient Digitalisierung und Innovation

- Für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung
- Für in- und ausländische Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro
- Leichter Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt

Corona: Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung
- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen auf 5 Mrd. Euro
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70 %

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner.

3. ERP-Gründerkredit – Universell

Finanzierung von Neugründung und Festigung bis zu 5 Jahre nach Gründung im In- und Ausland

- Bis zu 25 Mio. Euro Kreditbetrag
- Existenzgründung und Festigungen bis zu 5 Jahre nach Gründung
- Leichter Kreditzugang: KfW übernimmt einen Teil des Kreditrisikos

Corona: Die KfW wird die folgenden Konditionen verbessern:

- Risikoübernahme von bis zu 80 % für Betriebsmittelkredite bis 200 Mio. Euro Kreditvolumen
- Öffnung der Haftungsfreistellung auch für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Mrd. Euro

Sie beantragen Ihren Kredit nicht direkt bei der KfW, sondern bei Ihrer Hausbank oder Ihrem Finanzierungspartner.

Außerdem:**KfW-Sonderprogramm für alle entsprechenden Unternehmen**

Darüber hinaus wird die KfW je ein Sonderprogramm vorbereiten und schnellstmöglich einführen. Dafür werden die Risikoübernahmen bei Investitionsmitteln (Haftungsfreistellungen) deutlich verbessert und betragen bei Betriebsmitteln bis zu 80 %, bei Investitionen sogar bis zu 90 %. Diese sollen auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden können, die krisenbedingt vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten (krisenadäquate Erhöhung der Risikotoleranz) geraten sind.

Überdies wird die KfW für diese Unternehmen konsortiale Strukturen anbieten. Konsortial bedeutet, dass im Hintergrund Hausbanken und Finanzierungspartnern übergeordnete Kreditmittel zur Absicherung und Weiterleitung bereitstellt. Diese Sonderprogramme tragen einen Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Unternehmen, die Bürgschaften für Kredite in Anspruch nehmen möchten, werden gebeten, sich an die Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg zu wenden.

Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH
Schwarzschildstr. 94 | 14480 Potsdam
Tel.: +49 331 64963-0
Fax: +49 331 64963-21
E-Mail: info@bb-br.de

Für Künstler und Selbständige aus der Kultur- und Kreativwirtschaft

Die meisten der obengenannten Punkte sind auch für Künstler und Selbständige der Kultur- und Kreativwirtschaft gültig.

- Die Finanzbehörden werden Stundungen von Steuerschulden gewähren.
- Wenn Unternehmen unmittelbar vom Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet.
- Die Voraussetzungen, um Steuervorauszahlungen anzupassen, werden erleichtert.

Ansprechpartner sind Ihre Sachbearbeiter im für Sie zuständigen lokalen Finanzamt.

Auch die Regelungen für Kurzarbeitergeld treffen zu.

Unternehmen mit mindestens einem/r MitarbeiterIn können Kurzarbeitergeld beantragen

- die Bundesagentur für Arbeit übernimmt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns im Falle der Kurzarbeit
- Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden erstattet
- Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen sind
- Achtung: Kurzarbeitergeld gibt es nicht für geringfügig Beschäftigte!

Soforthilfen

- Über die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) können Inhaber/innen eines Wahrnehmungsvertrags aus der freien Szene eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 250 Euro beantragen, wenn sie durch virusbedingte Veranstaltungsabsagen Honorarausfälle erlitten haben.

Beantragung erfolgt direkt bei der GVL

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH
Podbielskiallee 64
14195 Berlin
Telefon 030/48483-600

Ausfallhonorare

- Ausfallhonorare sind in den individuellen Vertragsbedingungen geregelt, das gilt auch für mündliche oder SMS/WhatsApp usw. geschlossene Vereinbarungen
- staatliche Entschädigungszahlungen gibt es aktuell nicht
- erbrachte Teilleistungen können anteilig abgerechnet werden

Fördermittel und laufende Projekte

- für geförderte aber jetzt abgesagte Reisen und Projekte gibt es keine allgemeingültige Regelung. Wir gehen davon aus, dass die Fördermittelgeber kurzfristig Informationen bereitstellen.

Quarantäne

Es greift das Infektionsschutzgesetz. Der Verdienstaufschlag wird von der zuständigen Behörde (z. B. dem Gesundheitsamt) geleistet. Für die Dauer der Entgeltfortzahlung bemisst sich die Entschädigungshöhe nach dem ausgefallenen Entgelt. Als Arbeitgeber müssen Sie die Entschädigung auszahlen und erhalten sie auf Antrag von der zuständigen Behörde zurück. Entsprechend können Sie als Selbständiger ebenfalls den Verdienstaufschlag beantragen. Ab der siebten Woche erhalten die Betroffenen eine Entschädigung in Höhe des Krankengeldes direkt von der zuständigen Behörde ausgezahlt.

Wenden Sie sich an das Gesundheitsamt des Landkreises:

Landkreis Barnim
Gesundheitsamt
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel. 03334/214-1601

Lassen Sie uns zusammenhalten und im Vertrauen aufeinander gut durch diese Zeit gehen!